



Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Waltenhofen

(Plakatierungsverordnung) vom 15.10.2014

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Waltenhofen folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde Waltenhofen zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Durchgangsstraßen angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Waltenhofen vorgeführt werden. Die Haftung übernimmt der Veranstalter bzw. Antragsteller. Die Gemeinde Waltenhofen ist berechtigt, weitere Einzelheiten zur Anbringung der Anschläge vorzuschreiben.

(2) Die Anbringung von Anschlägen nach Abs. 1 Satz 1 bedarf der Zustimmung der Gemeinde Waltenhofen.

(3) Die Anschlagdauer ist stets zu befristen, beträgt aber höchstens 14 aufeinander folgende Kalendertage.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Beleuchtungsmasten usw. oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden kann.

(2) Anschläge im Sinne des Abs. 1 sind auch Transparente, Banner etc. Sie sind so anzubringen, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Haftung übernimmt der Antragsteller.

(3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

(1) Von den Beschränkungen nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden. Ausgenommen sind auch Plakate und Ankündigungen der örtlichen Vereine oder sonstigen örtlichen Organisationen hinsichtlich der für ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit bestimmten Nachrichten und Mitteilungen.

(2) Im Übrigen kann die Gemeinde Waltenhofen in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahme von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Anordnungen, Beseitigung, Ersatzvornahme

(1) Zur Einhaltung der sich nach den §§ 1 und 3 ergebenden Pflichten kann die Gemeinde Waltenhofen Anordnungen erlassen.

(2) Bei Nichteinhaltung der §§ 1 bis 3 ist die Gemeinde Waltenhofen berechtigt, Anschläge kostenpflichtig zu beseitigen.

(3) Anschläge sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Beendigung des Ereignisses durch den Veranlasser zu entfernen. Bei Nichtbeachtung ist die Gemeinde Waltenhofen berechtigt, Anschläge kostenpflichtig zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde Waltenhofen ist berechtigt, Plakatierungen mit rechtswidrigem Inhalt kostenpflichtig zu beseitigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 ohne Zustimmung des Verfügungsberechtigten an zugelassenen Flächen oder Stellen Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
3. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Anschläge nicht fristgemäß entfernt,
4. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne vorherige Anzeige und Genehmigung öffentliche Bild Darstellungen vorführt.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Waltenhofen, den 15.10.2014
Gemeinde

Eckhard Harscher
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Plakatierungsverordnung wurde im Amtsblatt „Bürgerbrief der Gemeinde Waltenhofen“ Nr. 22 am 07.11.2014 veröffentlicht und damit amtlich bekanntgemacht.

Waltenhofen, den 07.11.2014
Gemeinde

Eckhard Harscher
Erster Bürgermeister

ANLAGE

Ortsteil:	Durchgangsstraßen:
Hegge	<ul style="list-style-type: none">- Georg-Haindl-Straße- Nestlestraße- Industriestraße
Lanzen	<ul style="list-style-type: none">- Plabennecstraße- Ahornweg- Buchenberger Straße
Waltenhofen	<ul style="list-style-type: none">- Plabennecstraße- Fischener Straße- Immenstädter Straße- Bahnhofstraße
Rauns	<ul style="list-style-type: none">- Illertalstraße
Memhölz	<ul style="list-style-type: none">- Kreisstraße
Niedersonthofen	<ul style="list-style-type: none">- Sonnenstraße- Burgstraße
Oberdorf	<ul style="list-style-type: none">- Hauptstraße- Oberdorfer Bahnhofstraße- Bergstraße
Martinszell	<ul style="list-style-type: none">- Illerstraße

Ausführungsbestimmungen zu der Plakatierungsverordnung der Gemeinde Waltenhofen vom 15.10.2014

1. Vor der Aufstellung von Plakatständern und der Anbringung sonstiger Werbeträger ist die Erlaubnis bei der Gemeinde Waltenhofen einzuholen. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
2. Die in § 1 der Plakatierungsverordnung aufgeführten Standorte sind einzuhalten. In Geschäften oder gewerblichen Gebäuden angebrachte Plakate sind von der Plakatierungsverordnung nicht betroffen.
3. Bei den Plakaten muss der Genehmigungsaufkleber der Gemeinde Waltenhofen eindeutig erkennbar sein.
4. Die Plakate dürfen nicht reflektierend sein.
5. Die Größe der Plakate darf DIN A 1 nicht überschreiten.
6. Es dürfen maximal 20 Plakate im gesamten Gemeindegebiet Waltenhofen angebracht werden.
7. Die Gemeinde Waltenhofen behält sich vor, Plakatierungen, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu untersagen.
8. Für die Plakatierungserlaubnis werden folgende Gebühren verlangt:

1 bis 4 Plakate	17,50 €
5 bis 9 Plakate	35,00 €
10 bis 20 Plakate	75,00 €
9. Für Vereine, Organisationen und Verbände aus dem Gemeindebereich sowie aus angrenzenden Nachbargemeinden wird auf die Erhebung einer Gebühr für die Plakatierungserlaubnis verzichtet.